

Ordnung über die Ausleihe von Schulbüchern an Schulen in Trägerschaft der Stadt Woldegk (Ausleihordnung Schulbücher)

1. Allgemeines

Diese Ausleihordnung für Schulbücher gilt für Schülerinnen und Schüler, die die Regionale Schule mit Grundschule „Wilhelm Höcker“ in Woldegk besuchen.

Die Ausleihordnung regelt die Ausleihe und Rückgabe von Schulbüchern sowie eventuelle Schadensersatzpflicht bei Beschädigung bzw. Nichtrückgabe.

2. Begriff

Leihexemplare sind Schulbücher, die der Schulträger den Schülerinnen und Schülern seiner Schulen unentgeltlich zum Gebrauch überlässt (Lernmittelfreiheit gemäß § 54 Schulgesetz M-V).

Entleiher ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n bei nicht volljährigen Schülern oder der volljährige Schüler selbst.

Verleiher ist die Stadt Woldegk als Schulträger.

3. Ausleihe

Die Leihexemplare werden im Rahmen ihrer Verfügbarkeit am Anfang des Schuljahres der Schülerin/dem Schüler ausgehändigt. Sie sind durch Stempleindruck eindeutig als Eigentum des Schulträgers zu kennzeichnen.

Die/der an der Schule zuständige Schulbuchverantwortliche führt ein aussagekräftiges Verzeichnis über die ausgeliehenen Schulbücher, welches folgende Angaben enthält:

- Name und Vorname des Schülers
- Anschrift des Schülers
- Klasse
- Schulbuchtitel, Verlag, Preis oder ISBN-Nr.
- Anschaffungsjahr bzw. Jahr der ersten Ausleihe des Buches
- Erlaubnisschein zur Leihe mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten
(Unterschrift auf dem Bücherzettel ist dem Erlaubnisschein gleichzusetzen)

Eine Änderung des Namens oder der Anschrift ist der/m Schulbuchverantwortlichen sofort anzuzeigen.

4. Behandlung der Schulbücher

Die ausgeliehenen Schulbücher sind sorgsam zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Es sind weder Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen oder

Unterstreichungen darin vorzunehmen, noch Seiten herauszureißen; sie sind sachgemäß zu transportieren. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Für Schäden, die an den Leihexemplaren durch einen anderen Gebrauch als den vertragsmäßigen entstehen, hat der Entleiher aufzukommen (§§ 602 ff. BGB). Er hat die Kosten entsprechend Pkt. 7 dieser Ordnung zu tragen.

5. Schulwechsel

Leihexemplare sind vor einem Schulwechsel an die/den Schulbuchverantwortliche/n der Schule zurückzugeben.

6. Rückgabe

Die Rückgabe der Leihexemplare an die/den Schulbuchverantwortliche/n der Schule hat im Zeitraum von Montag der vorletzten bis Donnerstag der letzten Unterrichtswoche des Schuljahres zu erfolgen. Die Regionale Schule mit Grundschule „Wilhelm Höcker“ legt ihre Termine in diesem Zeitraum eigenständig fest. Leihexemplare, die bis zum vorletzten Schultag nicht zurückgegeben wurden, werden durch den Schulträger in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen.

Die/der Schulbuchverantwortliche der Schule ist berechtigt, unbrauchbar gewordene Leihexemplare (kein Buchtitel, fehlende Textseiten, starke Verschmutzung etc.) nicht zurückzunehmen und die Bezahlung durch den/die Personensorgeberechtigte/n bzw. die Schülerin/den Schüler zu veranlassen.

7. Nutzungsdauer der Leihexemplare

Klassenstufe 1 – 4: fest gebundene Bücher: 4 Jahre

Einbandart	Nutzungsjahr	Wiederbeschaffungskosten
fest gebunden	1. Nutzungsjahr	100 % des Kaufpreises
	2. Nutzungsjahr	80 % des Kaufpreises
	3. Nutzungsjahr	40 % des Kaufpreises
	4. Nutzungsjahr	20 % des Kaufpreises

Klassenstufe 5 – 10: fest gebundene Bücher: 5 Jahre

Einbandart	Nutzungsjahr	Wiederbeschaffungskosten
fest gebunden	1. Nutzungsjahr	100 % des Kaufpreises
	2. Nutzungsjahr	80 % des Kaufpreises
	3. Nutzungsjahr	60 % des Kaufpreises
	4. Nutzungsjahr	40 % des Kaufpreises
	5. Nutzungsjahr	20 % des Kaufpreises

8. Schadensersatz

Die Aushändigung der Schulbücher auf Zeit an die Schülerinnen und Schüler begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Auch der Schadensersatzanspruch des Schulträgers bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Schulbüchern ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es wird im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch Leistungsbescheid der Stadt Woldegk durchgesetzt. Maßgebliche Vorschrift ist das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz M-V in seiner jeweiligen Fassung, das die Durchführung des Schadensersatzanspruches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach regelt. Hierbei ist vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert auszugehen.

Bei Verlust, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung der Leihexemplare besteht Schadensersatzpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen (hier: §§ 602 ff BGB).

9. Durchsetzung des Ersatzanspruches

Der festgestellte Ersatzbetrag wird dem Entleiher schriftlich durch den Schulträger in Rechnung gestellt. Schuldner des Ersatzbetrages ist der Entleiher.

Bei Nichtleistung der Ersatzzahlung innerhalb der in der Rechnung genannten Frist übernimmt der Schulträger die weitere Bearbeitung und leitet ein Verwaltungszwangsverfahren ein.

10. Inkrafttreten

Die Ausleihordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Woldegk, den 09.09.2025

Tony Hyna
Bürgermeister

-Siegel-

Hans-Joachim Conrad
stellv. Bürgermeister